

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 96/72

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rudi A [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED],
L [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Heike Margarethe K [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1966
(früher F [REDACTED]), [REDACTED] S [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED], vertre-
ten durch das Kreisjugendamt M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

36

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 20. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Hauß und die Richter Dr. Reinhardt, Dr. Bukow,
Dr. Buchholz und Knüfer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 11. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
7. November 1972 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind
vom Beklagten zu tragen.

Streitwert: 3 000,-- DM

G r ü n d e :

Das Urteil des Amtsgerichts Weinheim, mit dem
die Feststellung getroffen worden ist, daß der Be-
klagte der Vater der Klägerin ist, ist dem Prozeß-
bevollmächtigten des Beklagten am 21. April 1972
zugestellt worden. Dieser hat die zunächst bei dem
unzuständigen Landgericht am 19. Mai 1972 eingeleg-
te Berufung zurückgenommen und am 6. Juli 1972 Beru-
fung bei dem Oberlandesgericht Karlsruhe eingelegt.
Auf den Hinweis des Oberlandesgerichts, daß das Ur-
teil des Amtsgerichts dem Beklagten zu Händen seines
Prozeßbevollmächtigten bereits am 21. April 1972 zu-
gestellt worden und die Berufung mithin verspätet ein-

gegangen sei, hat der Anwalt des Beklagten mit Schriftsatz vom 14. August 1972 den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gestellt. Er hat geltend gemacht, die Einlegung der Berufung bei dem Landgericht beruhe ausweislich der Akten auf einem unabwendbaren Zufall. Im übrigen könne dem Beklagten ein Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten nicht zugerechnet werden, weil die dies aussprechende Vorschrift des § 232 Abs. 2 ZPO in Kindschaftssachen nicht anwendbar sei.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung durch Beschluß vom 7. November 1972 als unzulässig verworfen und in den Gründen die beantragte Wiedereinsetzung versagt.

Die gegen diesen Beschluß frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde kann keinen Erfolg haben.

Mit Recht hat das Oberlandesgericht ausgeführt, dem Beklagten könne die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist schon deswegen nicht gewährt werden, weil die zweiwöchige Frist des § 234 Abs. 1 ZPO von ihm nicht eingehalten worden und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf dieser Wiedereinsetzungsfrist nicht zulässig sei. Die in der Beschwerde angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 22, 83 = NJW 1967, 1267, nach der die Gewährung der Wiedereinsetzung auch gegen den Ablauf der Frist des § 234 ZPO zulässig ist, betrifft nur Armenrechtsachen. Sie ist daher hier nicht einschlägig.

Im übrigen könnte dem Beklagten die Wiedereinsetzung auch deshalb nicht gewährt werden, weil, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten ein Verschulden an der Versäumung der



Wiedereinsetzungsfrist zur Last fällt. Dem Beklagten wäre dieses Verschulden nach § 232 Abs. 2 ZPO zuzurechnen. Der Ansicht der Beschwerde, die Anwendung des § 232 Abs. 2 ZPO in Kindschaftssachen sei verfassungswidrig, kann nicht beigespflichtet werden. Der erkennende Senat hat wiederholt entgegengesetzt entschieden (vgl. u. a. die in NJW 1972, 584 = FamRZ 1972, 200 = VersR 1972, 440 und in VersR 1972, 1169 veröffentlichten Beschlüsse). An dieser Rechtsprechung wird festgehalten. Der Dreierausschuß des Bundesverfassungsgerichts hat in gleichem Sinne entschieden (FamRZ 1972, 201).

Dem hilfsweise gestellten Antrag des Beschwerdeführers, die Entscheidung im vorliegenden Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vorlegungsbeschlüsse des Oberlandesgerichts Celle (FamRZ 1972, 99) zurückzustellen, könnte im Hinblick auf die bereits ergangenen Entscheidungen nicht stattgegeben werden.

Dr. Hauß

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz

Knüfer